

Mail an die Schulleitungen und Kitaträger
Versandt am Montag, 19. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der zuletzt am 18.10.2020 geänderten Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist es nicht mehr Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörde von der Staatsregierung vorgeschlagene Maßnahmen bei Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 bzw. 50 anzuordnen. Stattdessen gelten die entsprechenden Maßnahmen gem. § 25 a der 7. BayIfSMV unmittelbar gegenüber dem Bürger. In § 25 a der 7. BayIfSMV ist auch die Maskenpflicht am Platz nur in weiterführenden bzw. bei Überschreiten der 50er-Inzidenz an allen Schulen geregelt. Bezüglich der übrigen Maßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen gelten weiter die entsprechenden Rahmenhygienepläne sowie die 3-Stufen-Pläne fort. Dies wurde mit Schreiben des StMGP vom 18.10.2020 nochmals bestätigt.

Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt dem Leiter der betroffenen Schule bzw. Kindertageseinrichtung. Die Festsetzung der Stufen wird daher zukünftig nicht mehr per Allgemeinverfügung geregelt werden. Anordnungen des Gesundheitsamtes bezüglich des Eintritts der Stufen des für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung geltenden „Drei-Stufen-Planes“ der bayerischen Staatsregierung erfolgen im Benehmen mit der Schulaufsicht bzw. in Abstimmung mit dem Jugendamt gegenüber den Einrichtungen, die die entsprechenden Maßnahmen dann nach ihrem Rahmenhygieneplan umzusetzen haben.

Dies gilt ab heute. Die letzte Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 wird aufgehoben. Die Anordnung des Gesundheitsamtes gilt jedoch weiter fort:

Für die Schulen im Landkreis Fürstentum wird Stufe 3 des Drei-Stufen-Plans des „Rahmen-Hygieneplans Schulen“, erstellt durch die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Gesundheit und Pflege vom 02.10.2020 angeordnet:

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen auch während des Unterrichts.
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal auch während des Unterrichts sowie für Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.
- Eine (etwaige) Notbetreuung ist eingeschränkt zulässig.
- Dies gilt auch für schulische Ganztagesangebote und Mittagsbetreuungen (Ziffer 9 des „Rahmenhygieneplans Schulen“).

Für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie Heilpädagogische Tagesstätten im Landkreis Fürstentum wird ein eingeschränkter Betrieb entsprechend der Stufe 3 des Drei-Stufen-Plans des „Rahmen-Hygieneplans Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten“, erstellt vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, gültig ab 01.09.2020, angeordnet. Entsprechend dem Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten erfolgt eine Reduktion nach Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes in Abstimmung mit dem Jugendamt. Die Ausgestaltung des

eingeschränkten Betriebs obliegt den Trägern. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort könnten hierdurch im Einzelfall pragmatische Lösungen gefunden werden, um die Interessen von Beschäftigten, Kindern und Eltern soweit wie möglich in Einklang zu bringen.

Welche Betreuungsvariante gewählt wird, ist von den jeweiligen Kapazitäten und Prioritäten abhängig. So ist in Variante 1 z.B. eine Betreuung von bis 10 Kindern durch Fachpersonal und in Variante 2 eine Teilung der Gruppe im Schichtbetrieb denkbar, sofern dies aufgrund der individuellen Gegebenheiten möglich ist und insbesondere die räumlichen und personellen Kapazitäten dies zulassen.

Derzeit (19.10.2020. 15:00 Uhr) sind 7 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und 20 Schulen im Landkreis betroffen. Die 7-Tages-Inzidenz beträgt laut Bayerischem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) 65,20. Die Maßnahmen gelten wie angekündigt vorerst bis 30.10.2020.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Landratsamt Fürstenfeldbruck
Abteilungsleiterin Gesundheits-, Veterinär- und Gewerbewesen (Recht)
Abteilungsleiterin Amt für Soziales
Abteilungsleiterin Regionalmanagement und Umwelt